

ZH_OBERGERICHT SB110667 vom 2. Juli 2012

ZH Obergericht, 2012-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110667

FR: ZH_OBERGERICHT SB110667 du 2 juillet 2012

IT: ZH_OBERGERICHT SB110667 del 2 luglio 2012

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten die gesamten Verfahrenskosten inklusive der Kosten der amtlichen Verteidigung auferlegt (Urk. 44 S. 22). Die Verteidigung beanstandet dieses Vorgehen und verlangt, dass ihre Kosten einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen seien. Die Fälligkeit dieses Anspruches hänge davon ab, ob es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlaubten, diesen zu begleichen. Wenn die Mittellosigkeit im Zeitpunkt des Entscheides noch bestehe, wie dies beim Beschuldigten der Fall sei, sei zuzuwarten, bis der Verurteilte über die erforderlichen Mittel verfüge. Es seien dem Beschuldigten diese Kosten demnach zu Unrecht auferlegt und damit für fällig erklärt worden (Urk. 45 S. 6).

E. 1.2

In der Tat ist die Regel von Art. 426 Abs. 1 StPO als Rückgriffsregel zu verstehen. Das heisst, der Staat übernimmt grundsätzlich die Kosten der amtlichen Verteidigung, kann aber später auf den Beschuldigten zurückgreifen (Schmid, Praxiskommentar - StPO, Zürich 2009, Art. 426 N 2 und Art. 135 N 9). Eine sofortige Kostenauflegung an den Verurteilten ist nicht von vornherein unzulässig, eine solche ist jedoch zu begründen, was die Vorinstanz nicht getan hat (vgl. Schmid, a.a.O., Art. 135 N 9). Zwar wurde die Bestellung des amtlichen Verteidigers vorliegend damit begründet, dass der Beschuldigte mit einer längeren Freiheitsstrafe zu rechnen und keinen Verteidiger bezeichnet habe (Urk. 9/1; Urk. 9/2, § 11 Abs. 2 Ziff. 3 StPO/ZH). Im Gegensatz zum Schweizerischen Prozessrecht sah das Zürcher Prozessrecht aber die Bestellung eines amtlichen Verteidigers wegen Mittellosigkeit des Beschuldigten auch nicht vor (siehe Art. 130 Abs. 1 lit. b StPO). Die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten wurden bereits dargelegt; hinzu kommt, dass er vorliegend mit einer unbedingten Geldstrafe bestraft wird. Es ist daher ohne weiteres davon auszugehen, dass seine momentanen finanziellen Verhältnisse es dem Beschuldigten nicht erlauben, auch noch seinen Verteidiger zu entschädigen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im erst-

- 26 - instanzlichen Verfahren sind daher auf die Gerichtskasse zu nehmen, vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. 2. Berufungsverfahren

E. 1.3

Die vorliegend auszufällende Strafe von 208 Tagen liegt im Bereich der mittleren Kriminalität, wo die Geldstrafe die hauptsächlich auszufällende Sanktion ist. Was die Auswirkungen der Strafe auf das Leben des Täters und sein soziales Umfeld anbelangt, ist

es naturgemäss so, dass eine Geldstrafe weniger einschneidend ist als ein Freiheitsentzug. Richtig ist, dass der Beschuldigte mehrfach vorbestraft ist. Dabei wurde er im Jahr 2008 drei Mal zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt. Zu sagen, dass er sich davon nicht habe beeindrucken lassen, weshalb keine Geldstrafe mehr auszufallen sei, ginge jedoch zu weit: Bislang wurde der Beschuldigte nie mit einer unbedingten Geldstrafe bestraft, es kann damit nicht gesagt werden, dass ihn eine solche nicht beeindrucken würde. Aus den Aussagen des Beschuldigten wird vielmehr ersichtlich, dass Geld ein zentrales Thema ist in seinem Leben: So äusserte er sich beispielsweise dahingehend, dass er ohne Geld nichts machen könne, alles koste (Urk. 3 S. 3). Weiter bekundet der Beschuldigte auch Mühe damit, die Besuche bei seinen Kindern zu finanzieren: Diese bräuchten Essen und Geschenke (Urk. 3 S. 3; Urk. 34 S. 12). Der letzte gemeinsame Besuch mit seinen Kindern in einem Freibad habe ihn Fr. 80.-- gekostet, was er sich nur alle zwei oder drei Wochen leisten könne (Urk. 74 S. 2 f.). Die Geldstrafe wäre somit zweckmässig und würde den Beschuldigten nicht leicht treffen, müsste er sich doch in seinem Lebensstandard einschränken. Es ist sodann zu bemerken, dass nicht von vornherein klar ist, ob eine solche Geldstrafe uneinbringlich wäre: Bereits in den Jahren 2009/2010 ist dem Beschuldigten der von der Sozialhilfe ausbezahlte Betrag gekürzt worden, um damit die aus einer Verurteilung resultierenden Kosten zu bezahlen (Urk. 3 S. 3; Urk. 34 S. 12). Es besteht zudem immer auch die Möglichkeit, in Raten zu zahlen (vgl. dazu nachfolgende Ausführungen). Zusammenfassend rechtfertigt es sich vorliegend nicht, von der Regelsanktion abzuweichen. Der Beschuldigte ist daher mit einer Geldstrafe zu bestrafen.

- 22 - 2. Tagessatzhöhe

E. 2

Umfang der Berufung

E. 2.1

Der Beschuldigte obsiegt im Berufungsverfahren insbesondere hinsichtlich der Sanktionsart sowie der Kostenauflegung. Nicht gefolgt wurde seinen Anträgen jedoch hinsichtlich der Höhe der Geldstrafe sowie der auszufällenden Busse. Es sind dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens daher zu einem Drittel aufzuerlegen und zu zwei Dritteln auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Gutachtens gehören gemäss Art. 422 Abs. 2 lit. c. StPO zu den Verfahrenskosten, weshalb kein Anlass besteht, diese auf die Gerichtskasse zu nehmen (Urk. 75 S. 7). Die Kosten der amtlichen Verteidigung hingegen sind, unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht im Umfang von einem Drittel (Art. 135 Abs. 4 StPO), vollumfänglich auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 2.2

Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'500.-- zu veranschlagen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 16. Mai 2011 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt:

E. 2.2.1

Verletzung der Verkehrsregeln (Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit) Der Beschuldigte hat im Zuge seiner Flucht vor der Polizei gemäss Gutachten zum Verkehrsverhalten die innerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit von

- 18 - 50 km/h um rund 21 km/h überschritten (nach Toleranzabzug; Urk. 23 S. 9). Es kann hierzu vollumfänglich auf die Erwägungen in II.A.4.2.1. und II.A.4.2.2. verwiesen werden,

dieselben Überlegungen gelten auch hier, das Verschulden ist damit in objektiver und subjektiver Hinsicht nicht mehr leicht.

E. 2.2.2

Verletzung der Verkehrsregeln (Nichtbefolgen polizeilicher Weisungen) Auch hier wiegt das Verschulden nicht mehr leicht. Der Beschuldigte reagierte nicht auf die polizeilichen Aufforderung anzuhalten, obwohl Blaulicht, Wechsel- klanghorn und Matrix-Leuchte eingesetzt wurden, was nicht zu übersehen bzw. zu überhören war. Die Beweggründe des Beschuldigten waren niedrig, es ging ihm nur darum, einer Kontrolle und einer Strafe zu entkommen. Er handelte mit direktem Vorsatz.

E. 2.2.3

Fahren ohne Fahrausweis Das diesbezügliche Verschulden ist insgesamt als nicht mehr leicht zu bewerten: Der Beschuldigte wusste, dass das Lenken eines Motorfahrrades einen Führe- rausweis erfordert, er war ja auch früher im Besitz eines Lernfahrausweises der Kategorie A (Urk. 8/1 S. 2). Als Beweggrund für die Fahrt gab der Beschuldigte zwar zunächst an, dass er gelangweilt gewesen sei und habe ausgehen wollen (Urk. 2 S. 1), er macht aber auch eher nachvollziehbare Motive geltend, nämlich dass er damit eine Depression habe verhindern wollen (Urk. 3 S. 3). Festzuhalten ist, dass keinerlei Notwendigkeit für die Fahrt bestand, diese somit zum blossen Vergnügen erfolgte.

E. 2.3

Was die finanziellen Verhältnisse anbelangt, ist auf die Erwägungen zur Busse in II.B.2.3. zu verweisen. Da diese äusserst knapp sind, ist die Höhe des Tagessatzes unter Berücksichtigung aller massgebenden Berechnungsfaktoren auf Fr. 10.-- festzulegen. 3. anrechenbare Haft Die Vorinstanz hat unberücksichtigt gelassen, dass der Beschuldigte nach dem angeklagten Vorfall vorläufig festgenommen und ihm während 3.40 Stunden die Freiheit entzogen worden ist (Urk. 8/1). Nach Ansicht des Bundesgerichts und der Lehre ist eine Einschränkung in der Bewegungsfreiheit von über drei Stunden als anrechnungsfähige Haft zu qualifizieren (vgl. Pra 1999 Nr. 38 E. 4; BSK Strafrecht I-Mettler, a.a.O., Art. 51 N 17; Trechsel/Affolter-Eijsten, StGB PK, Art. 51 N 2). Bei der Berechnung der anrechenbaren Haft gilt ein angebrochener Tag grundsätzlich als ganzer (BSK Strafrecht I-Mettler, a.a.O., Art. 51 N 33). Dem Beschuldigten ist daher ein Tag Haft, welcher er durch vorläufige Festnahme erstanden hat, an die auszufällende Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB). 4. Fazit Der Beschuldigte ist demnach mit einer Geldstrafe von 208 Tagessätzen zu Fr. 10.--, wovon 1 Tagessatz als durch vorläufige Festnahme geleistet gilt, sowie einer Busse von Fr. 800.-- zu bestrafen.

- 24 - IV. Vollzug 1. Geldstrafe Wie bereits erwähnt, ist der Vollzug der Geldstrafe nicht angefochten und in Rechtskraft erwachsen. 2. Busse Die Busse ist zu bezahlen (Art. 105 Abs. 1 StGB). Zudem ist gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB für den Fall, dass der Beschuldigte die Busse nicht bezahlt, eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Tagen auszusprechen. V. Widerruf und Gesamtstrafe 1. Wie bereits festgehalten, sind die von der von der Vorinstanz ausgespro- chenen Widerrufe der drei Vorstrafen von der Verteidigung nicht beanstandet (Urk. 45 S. 2) und damit in Rechtskraft erwachsen. 2. Die Vorinstanz hat zutreffend dargelegt, dass die Ausfällung einer Gesamt- strafe nach Ansicht des Bundesgerichtes nur möglich ist, wenn keine gleicharti- gen Strafen vorliegen (Urk. 44 S. 19 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Verkannt hat sie jedoch, dass es gemäss Bundesgericht nicht zulässig ist, eine widerrufenene Geld- strafe in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln: Es widerspreche der ratio

legis der Bestimmung eine (rechtskräftige) Vorstrafe zulasten des Verurteilten zu ändern. Das Verfahren nach Art. 46 Abs. 1 Satz 2 StGB sei nicht anwendbar, um eine Vorstrafe in eine schwerere Sanktion umzuwandeln (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 27. September 2011, 6B_46/2011 E. 3.4.3.). Da vorliegend nur Geldstrafen und damit gleichartige Strafen zur Diskussion stehen, kann keine Gesamtstrafe gebildet werden, sondern es sind die Strafen nebeneinander auszusprechen. Die widerrufenen Vorstrafen sind zu vollziehen.

- 25 - VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. erstinstanzliches Verfahren

E. 3

Strafzumessung innerhalb des Strafrahmens

E. 3.1

Die Vorinstanz hat die Grundsätze des Asperationsprinzips sowie des Über- bzw. Unterschreitens des ordentlichen Strafrahmens zwar richtig dargelegt (Urk. 44 S. 7), hat bei der nachfolgenden Strafzumessung aber die Vorgaben des Bundesgerichts weitgehend ausser Acht gelassen: Gemäss der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 134 IV 17 E. 2.1.; BGE 6B_323/2010 vom 23. Juni 2010 E. 2.; BGE 6B_865/2009 vom 25. März 2010; BGE 6B_238/2009 vom 8. März 2010; je mit weiteren Hinweisen) ist bei der Bildung einer Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB nämlich vorab der Strafrahmens für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Ohne ausdrückliche Festsetzung einer Einsatzstrafe ist nämlich nicht nachvollziehbar, ob und um wie viel diese Strafe aufgrund der anderen Straftaten erhöht worden ist und ob das Asperationsprinzip korrekt angewendet worden ist. Wenn sich der Begründung nicht rechtsgenügend entnehmen lässt, welche Straftaten wie gewichtet worden sind, ist auch die ausgesprochene Gesamtstrafe im Ergebnis nicht überprüfbar (dazu insbes. BGE 6B_865/2009 E. 1.3).

E. 3.2

Ausgangspunkt ist damit das schwerste Delikt. Liegen mehrere gleichartige Delikte vor, muss das verschuldensmässig schwerste Delikt zu Grunde gelegt und dafür in Berücksichtigung sämtlicher Strafzumessungskriterien eine theoretische Einsatzstrafe festgelegt werden. Hernach sind alle weiteren Delikte verschuldensmässig zu bewerten und es muss die Einsatzstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB unter Berücksichtigung der in Frage kommenden weiteren Strafzumessungskriterien angemessen erhöht werden. Der Richter hat mithin in einem ersten Schritt gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen, indem er alle diesbezüglichen straf erhöhenden und strafmindernden Umstände einbezieht. In einem zweiten Schritt hat er die Strafe zu erhöhen, um die weiteren Delikte zu sanktionieren. Auch dort muss er den jeweiligen Umständen Rechnung tragen. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass die schweizerische Praxis bei nicht besonders schwerem Verschulden in aller Regel die Strafen im unteren bis mittleren Teil des vorgegebenen

- 8 - Strafrahmens ansiedelt. Strafen im oberen Bereich, insbesondere Höchststrafen, sind bloss ausnahmsweise und bei sehr schwerem Verschulden des Täters auszusprechen (BSK Strafrecht I-Wiprächtiger, a.a.O., Art. 47 N 15).

E. 3.3

Wie bereits erwähnt, liegen mehrere Delikte mit der gleichen Strafandrohung vor, weswegen der Strafzumessung das verschuldensmässig schwerste Delikt zu Grunde zu legen ist. Vorliegend ist dies die grobe Verletzung der Verkehrsregeln bezüglich des Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Für dieses ist zunächst eine (theoretische) Einsatzstrafe festzulegen.

E. 4

Tatkomponente

E. 4.1

Allgemeines Hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze der Strafzumessung, insbesondere der allgemeinen Erwägungen zur Tat- und Täterkomponente, kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 44 S. 8; Art. 82 Abs. 4 StPO). Zu ergänzen ist Folgendes: Bei der Tatkomponente ist in objektiver Hinsicht zu prüfen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut überhaupt beeinträchtigt worden ist. Darunter fallen etwa das Ausmass des Erfolges (Deliktsbetrag, Gefährdung/ Risiko, Sachschaden etc.) sowie die Art und Weise des Vorgehens. Von Bedeutung ist auch die kriminelle Energie, wie sie durch die Tat und die Tatausführung offenbart wird. Bei Gefährdungsdelikten, so insbesondere im Strassenverkehr, ist insbesondere das Mass der Gefährdung zu berücksichtigen (BSK Strafrecht I-Wiprächtiger, a.a.O., Art. 47 N 69 ff. und 81). Bei der subjektiven Tatschwere stellt sich die Frage, wie dem Täter die objektive Tatschwere tatsächlich anzurechnen ist. Dabei ist vor allem auf die Intensität des verbrecherischen Willens abzustellen. Zu berücksichtigen sind auch die Beweggründe des Täters und ob er mit direktem Vorsatz oder mit Eventualvorsatz handelte (Hug, in: Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 18. Auflage, Zürich, 2010, Art. 47 N 9 ff.).

- 9 -

E. 4.2

Grobe Verletzung der Verkehrsregeln (Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit)

E. 4.2.1

Der Beschuldigte hat in der Tatnacht sein Motorrad ausserorts auf der ...strasse in Richtung ... bis auf 142 km/h beschleunigt und damit die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h massiv überschritten (siehe dazu die detaillierten Ausführungen der Vorinstanz in Urk. 44 S. 9; Art. 82 Abs. 4 StPO). Das diesbezügliche Verschulden wiegt – entgegen der Ansicht der Vorinstanz, welche das Verschulden als eher schwer bezeichnete (Urk. 44 S. 10) – nicht mehr leicht: Es ist in erster Linie das Mass der Gefährdung zu berücksichtigen und das Ausmass der vom Beschuldigten herbeigeführten Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer war vorliegend erheblich. Bereits im Polizeirapport ist festgehalten, dass das Verkehrsaufkommen im Tatzeitpunkt rege war (Urk. 1 S. 4) und dies wird auch aus der Nachfahrmessung ersichtlich (vgl. Fotos in Urk. 23 S. 3-6). Sodann fand die Fahrt nachts statt, wo nur schon wegen der eingeschränkten Sichtverhältnisse infolge Dunkelheit eine erhöhte Konzentration erforderlich ist. Trotz dieser besonderen Verhältnisse ist der Beschuldigte mehr als doppelt so schnell gefahren als es erlaubt gewesen wäre und hat dadurch eine erhebliche kriminelle Energie offenbart.

E. 4.2.2

Auch die subjektive Tatschwere wiegt nicht mehr leicht: Der deliktische Wille des Beschuldigten war erheblich, er nahm die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer in Kauf, um selber einer Strafe zu entgehen, welche ihm aufgrund der Umstände (Fahren ohne Führerausweis und ohne Haftpflichtversicherung sowie mit Kontrollschildern, welche nicht für sein Motorrad bestimmt waren) unweigerlich drohte. Er handelte dabei aus egoistischen Beweggründen, einzig zu seinem Vorteil und zudem direktvorsätzlich.

E. 4.2.3

verminderte Schuldfähigkeit In seiner Berufungserklärung stellte der Verteidiger den Antrag, es sei ein Gutachten über die Schuldfähigkeit des Beschuldigten einzuholen. Dabei stützte er sich in erster Linie auf den Arztbericht von Dr. med. B._____, bei welchem sich der Beschuldigte seit November 2010 in Behandlung befindet und der beim Beschul-

- 10 - digten eine kombinierte Persönlichkeitsstörung mit paranoiden und narzisstischen Anteilen diagnostiziert hatte. Nach Ansicht der Verteidigung könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Krankheit des Beschuldigten, welche sich in Verfolgungs-, Beobachtungs- und Schikanierungsideen äussere, den Beschuldigten erst zur Motorradfahrt und zur Flucht vor der Polizei getrieben und seine Schuldfähigkeit eingeschränkt habe (Urk. 45 S. 3). Der in der Folge bestellte Gutachter, Dr. med. C._____, erstattete per 9. Mai 2012 das beantragte Gutachten, welches er zusammen mit einer Auswertungsübersicht einreichte (Urk. 66; Urk. 67). Die Staatsanwaltschaft nahm mit Eingabe vom 21. Mai 2012 Stellung dazu und erklärte, dass das Gutachten aus ihrer Sicht nachvollziehbar und schlüssig sei, weswegen auf dieses abgestellt werden könne (Urk. 70). Dr. med. C._____ hegt in seinem Gutachten keine Zweifel daran, dass beim Beschuldigten eine psychische Störung vorliege. Er könne die Einschätzung von Dr. med. B._____ welcher eine rezidivierende depressive Störung diagnostiziert und den Verdacht auf eine kombinierte Persönlichkeitsstörung mit paranoiden und narzisstischen Anteilen geäussert habe, untermauern (Urk. 66 S. 30). Diese spezifische narzisstische Persönlichkeitsstörung lasse unter anderem deutlich werden, dass der Beschuldigte nicht bereit sei, die Bedürfnisse und Regeln anderer anzuerkennen oder einzuhalten. Damit liessen sich auch die von Dr. med. B._____ deklarierten paranoiden Erlebnisinhalte, welche sich im böswilligen Auslegen von persönlich erlebtem Unrecht zeigten, bestätigen. Nicht bestätigt werden könne die depressive Symptomatik, jedoch sei festzuhalten, dass die aktuelle Lebenssituation des Beschuldigten insgesamt schwierig und belastend sei (Urk. 66 S. 31). Sowohl für den Tatfall als auch für den Untersuchungszeitpunkt stellte der Gutachter beim Beschuldigten die Diagnose einer narzisstischen Persönlichkeitsstörung mit zusätzlichen paranoiden Inhalten und einer eventuellen reaktiven Depression auf die allgemeinen Lebensumstände (ICD-10:F60.8; Urk. 66 S. 32 und S. 35). Nach Ansicht des Gutachters lasse sich klar ein Zusammenhang zwischen der Persönlichkeitsstörung und den vorgeworfenen Taten erkennen. So stelle

- 11 - beispielsweise das Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit bzw. das Nichteinhalten von Verkehrsregeln eine Kompensation zu den immer wieder erlebten Kränkungen und zum Scheitern der eigenen Existenz dar. Zweifel daran, dass dem Beschuldigten die grundsätzlichen Verhaltensregeln und Gesetze bekannt seien, fänden sich nicht. Aus diesen Zusammenhängen ergebe sich, dass keine Verminderung der Einsichtsfähigkeit vorgelegen habe, zumal auch keine anderen relevanten psychischen Störungen vorlägen (Urk. 66 S. 32). Der Gutachter legte weiter dar, dass sich aus den Angaben des Beschuldigten klare Indizien dafür ergäben, dass er in der Lage gewesen sei, gemäss der Einsicht in das Unrecht

seiner Taten zu handeln (Steuerungsfähigkeit): So habe der Beschuldigte beispielsweise angegeben, dass er seine Flucht vor der Polizei freiwillig beendet habe, obschon er aufgrund seiner besonderen Fähigkeiten sicher hätte entkommen können. Damit mache der Beschuldigte deutlich, dass er im Zusammenhang mit dem Tatgeschehen zu Planungs- und Entscheidungshandlungen fähig gewesen sei (Urk. 66 S. 33). Zusammenfassend hält der Gutachter fest, dass im Tatzeitpunkt keine Einschränkung der Schuldfähigkeit vorgelegen habe, da sich keine Einschränkungen in Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit fänden (Urk. 66 S. 33 und S. 36). Das Gutachten erweist sich als inhaltlich klar, nachvollziehbar und schlüssig. Nach gutachterlicher Einschätzung bestehen keine Zweifel daran, dass im Tatzeitpunkt beim Beschuldigten keine Verminderung der Schuldfähigkeit vorgelegen habe. Es besteht daher keine Veranlassung, von den gutachterlichen Feststellungen abzuweichen und nicht von der vollen Schuldfähigkeit des Beschuldigten auszugehen.

E. 4.2.4

Fazit Tatschwere Da keine Verminderung der Schuldfähigkeit vorliegt und angesichts des nicht mehr leichten Verschuldens sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht, ist die Einsatzstrafe auf rund 200 Tage festzulegen.

- 12 -

E. 4.3

Grobe Verletzung von Verkehrsregeln (Nichtbeachten eines Lichtsignals [Rotlicht])

E. 4.3.1

In objektiver Hinsicht ist auch hier von einem nicht mehr leichten Verschulden auszugehen. Es kann im Wesentlichen auf die Ausführungen unter II.A.4.2.1. verwiesen werden: Der Beschuldigte gefährdete andere Verkehrsteilnehmer massiv indem er das Rotlicht missachtete und zudem mit übersetzter Geschwindigkeit unterwegs war.

E. 4.3.2

Die Intensität des deliktischen Willens des Beschuldigten war zudem sehr hoch: Wiederum ging es ihm einzig darum, sich einer Strafverfolgung zu entziehen und nahm dafür auch die konkrete Gefährdung eines anderen Fahrzeuglenkers, welcher seinetwegen abbremsen musste, in Kauf. An oberster Stelle standen die eigenen niedrigen Beweggründe des Beschuldigten, welcher auch hier mit direktem Vorsatz handelte. Das Verschulden ist damit auch in subjektiver Hinsicht nicht mehr leicht.

E. 4.4

Fahren ohne Haftpflichtversicherung

E. 4.4.1

Hier ergibt sich das Ausmass des Erfolges nicht in erster Linie aus der Gefährdung, welche durch das blosse Fahren ohne Haftpflichtversicherung noch nicht erhöht ist. Das Risiko der Schadensverursachung bestand beim Beschuldigten; dabei kommt man nicht umhin seine riskante Fahrweise zu berücksichtigen. Es handelt sich beim Fahren ohne Haftpflichtversicherung nicht um ein Kavaliersdelikt, weswegen die objektive Tatschwere als nicht mehr leicht zu bezeichnen ist.

E. 4.4.2

In subjektiver Hinsicht gilt dasselbe: Der Beschuldigte wusste um die Versicherungspflicht und hat sich darüber hinweggesetzt im Wissen, dass er im Falle eines Unfalls für den durch ihn verursachten Schaden nicht würde aufkommen können. Seine Beweggründe waren niedrig, er gab an, dass er mit der Fahrt in den "Ausgang" gegen seine Depressionen habe ankämpfen wollen (Urk. 3 S. 3), er hatte somit sein eigenes Vergnügen vor Augen, ohne die Konsequenzen seines Tuns zu bedenken.

- 13 -

E. 4.5

Missbrauch von Ausweisen und Schildern

E. 4.5.1

Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass eine mehrfache Tatbegehung vorliegt: Einerseits hat der Beschuldigte ein Kontrollschild behändigt, welches er gefunden hat und andererseits hat er dieses verwendet. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz, welche die objektive Tatschwere als eher schwer bezeichnete, ist sie aber richtigerweise noch als leicht zu bewerten. Alleine durch das Behändigen und das Verwenden des Kontrollschildes erhöhte der Beschuldigte das Mass der Gefährdung im Strassenverkehr nicht.

E. 4.5.2

Auch hier handelte der Beschuldigte jedoch aus egoistischen Motiven. Er nahm das Kontrollschild von Anfang an mit dem Gedanken mit, dass er es einmal brauchen könnte (Urk. 3 S. 4). Dabei war er sich nach eigenen Aussagen bewusst, dass er kein Geld aufbringen konnte, um sein Motorrad ordnungsgemäss einzulösen (Urk. 2 S. 2). Er kannte also die diesbezüglichen Vorschriften. Die subjektive Tatschwere wiegt aber ebenfalls noch leicht.

E. 4.6

Zwischenfazit Die für die grobe Verletzung der Verkehrsregeln (Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit) festgelegte Einsatzstrafe ist anhand der obigen Erwägungen für die anderen Delikte und unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen.

E. 5

Täterkomponente

E. 5.1

Persönliche Verhältnisse

E. 5.1.1

Bezüglich der persönlichen Verhältnisse sowie des Werdeganges kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 44 S. 13 ff.; vgl. auch Urk. 74 S. 2 ff.). Dass sich der Beschuldigte "gehen" lässt und sich nicht anstrengt, sein Leben in den Griff zu bekommen, wirkt sich allenfalls auf seine Legalprognose aus, es ist ihm dies jedoch – entgegen der Vorinstanz – nicht straf erhöhend anzulasten. Die Vorinstanz hat richtig erkannt, dass die nicht einfachen persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten die Schuld relativieren (Urk. 44

- 14 - S. 14), ohne dies jedoch strafmindernd zu berücksichtigen. Dies ist nun nachzuholen: Auch der Gutachter hat festgehalten, dass die aktuelle Lebenssituation des

Beschuldigten insgesamt schwierig und belastend ist. Auch wenn die damit verbundene depressive Symptomatik letztlich auf die Persönlichkeitsstörung des Beschuldigten, aus welcher überhöhte Ansprüche und eine grandiose Selbstwahrnehmung resultieren, zurückzuführen ist, ist zu seinen Gunsten in Betracht zu ziehen, dass er in einer schwierigen finanziellen Situation ist und in beruflicher Hinsicht Rückschläge einstecken musste. Auch sind seine persönlichen Verhältnisse nach der Trennung von seiner Frau und seinen Kindern nicht einfach. Es resultiert eine leichte Strafminderung daraus.

E. 5.1.2

Mit der Vorinstanz sind die – teilweise einschlägigen – Vorstrafen deutlich strafferhöhend zu berücksichtigen. Obschon dem Beschuldigten aus drei Verurteilungen Probezeiten liefen, hielt ihn dies nicht davon ab, erneut Straftaten zu begehen. Es kann diesbezüglich vollumfänglich auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 44 S. 16 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO), eine Korrektur ist lediglich hinsichtlich der Würdigung des Auszuges aus dem Massnahmeregister des Amtes für Administrativmassnahmen anzubringen: Die Vorinstanz führte aus, dass dem Beschuldigten zweimal der Führerschein entzogen worden ist, weil er zu schnell gefahren sei. Dies trifft zwar zu, jedoch wurde der Beschuldigte für den Vorfall, welcher den zweiten Entzug zur Folge hatte, bereits mit Strafmandat des Untersuchungsamtes Uznach wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln bestraft (Beizugsakten im Geschäft ST.2008/27666). Dies ist natürlich nicht zweimal zu berücksichtigen.

E. 5.2

Nachtatverhalten Die Vorinstanz wertete das Nachtatverhalten des Beschuldigten strafferhöhend (Urk. 44 S. 18). Dieser Ansicht ist nicht zu folgen: Es ist zwar richtig, dass der Beschuldigte nicht von Beginn weg kooperativ war, so war er auch nicht von Anfang an geständig und hat erst im Gerichtsverfahren den Sachverhalt vollumfänglich anerkannt. Durch dieses Verhalten hat er das Verfahren verzögert, indem ein Gutachten zu der von ihm gefahrenen Geschwindigkeit eingeholt werden musste (Urk. 17; Urk. 23). Aber auch wenn der Beschuldigte beispielsweise erst auf

- 15 - Vorhalt dieses Gutachtens zugab, zu schnell gefahren zu sein, was ihm sowieso hätte nachgewiesen werden können, hat er letztlich mit seinem vollumfänglichen Geständnis auch bezüglich der anderen Delikte das Verfahren erleichtert. Es ist der Ansicht der Verteidigung zu folgen und das Geständnis, wenn auch nicht erheblich, strafmindernd zu berücksichtigen (Urk. 45 S. 4; Urk. 75 S. 5).

E. 5.3

Einsicht und Reue Bereits die Vorinstanz hat festgehalten, dass der Beschuldigte dazu tendiert, die Schuld für seine Taten auf andere abzuschieben und sich selber als Opfer darzustellen (Urk. 44 S. 17 f.). Diese Einschätzung trifft auch aus Sicht des Berufungsgerichtes zu und wird klar deutlich aus den Aussagen des Beschuldigten vor Vorinstanz bezüglich seiner Vorstrafen: Der Beschuldigte ist stets darum bemüht, eine Ausrede für seine Taten bereit zu halten: Entweder liegen sie lange zurück oder er hatte keine Chance, weil sein "Gegner" die Polizei gewesen war. Bei weiteren Delikten gibt er an, dass der Tachometer kaputt gewesen sei oder dass das Gericht einem Betrüger und seiner Freundin, einer Prostituierten, mehr geglaubt habe als ihm (Urk. 34 S. 7 f.). Auch nach Jahren vermag der Beschuldigte kaum einzugestehen, dass er Fehler begangen und delinquent hat, aus seiner Sicht ist er stets unschuldig und alle anderen sind gegen ihn. Auch die nunmehr

zu beurteilenden Taten gab der Beschuldigte nur äusserst widerwillig zu: Die gefahrene Geschwindigkeit ist zwar durch ein Gutachten erstellt (Urk. 23), trotzdem äusserte sich der Beschuldigte diesbezüglich nur vage und erklärt, dass es vielleicht stimme, wenn es so festgestellt worden sei (Urk. 34 S. 15). Auch an der Berufungsverhandlung versuchte der Beschuldigte, seine Schuld zu relativieren und gab an, dass ihm eine Falle gestellt worden sei und es ihm nicht nachgewiesen werden könne, dass er zu schnell gefahren sei (Urk. 74 S. 6). Es wird deutlich ersichtlich, dass der Beschuldigte nicht in der Lage ist, seine Fehler einzugestehen und demnach auch nicht die Fähigkeit aufbringt, Reue und Einsicht in das Unrecht seiner Taten zu bekunden. Auch die gutachterliche Einschätzung führt zu keinem anderen Ergebnis, es kann hierzu auf die Erwägungen unter II.A.4.2.3. verwiesen werden. Fehlende Einsicht und Reue sind als Ausdruck seiner Persönlichkeitsstörung nicht strafehöhend zu berücksichtigen. Dagegen ergibt sich aber

- 16 - – entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 75 S. 3) – keine weitere Strafminderung aus dem Zusammenhang der Krankheit des Beschuldigten mit seiner Delinquenz.

E. 5.4

Strafempfindlichkeit Der Verteidiger macht im Zusammenhang mit einer allfälligen Freiheitsstrafe eine besondere Strafempfindlichkeit des Beschuldigten geltend (Urk. 45 S. 5; Urk. 75 S. 4 f.). Da, wie nachfolgend noch aufzuzeigen sein wird, vorliegend eine Geldstrafe auszufallen sein wird, erübrigen sich Erwägungen dazu. Ebenso erweisen sich daher die vom Verteidiger geforderten Gutachten zur Hafterstehungsfähigkeit des Beschuldigten und zur Erfolgsaussicht einer Massnahme als nicht erforderlich.

E. 5.5

Zwischenfazit Zusammenfassend wiegen die Straferhöhungsgründe insgesamt ein wenig schwerer als die Strafminderungsgründe, was durch eine Erhöhung der Einsatzstrafe im Rahmen der Täterkomponente zu berücksichtigen ist.

E. 6

Fazit Die eingangs festgelegte Einsatzstrafe von 200 Tagen ist unter Einbezug der obigen Erwägungen nach dem Asperationsprinzip zu erhöhen. Angesichts der Mehrzahl von Delikten sowie der Täterkomponenten, welche sich leicht strafehöhend auswirken, wird ersichtlich, dass die von der Vorinstanz ausgefallte Strafe von 8 Monaten bzw. 240 Tagen sich als eher milde erweist und bereits hier – ohne den Widerruf der Vorstrafen zu berücksichtigen – eine Strafe von mindestens 240 Tagen ausgefallt werden könnte. Unter Berücksichtigung des Verbotes der reformatio in peius (Art. 391 Abs. 2 StPO) ist daher zugunsten des Beschuldigten grundsätzlich an der von der Vorinstanz ausgefallten Strafe von 8 Monaten bzw. 240 Tagen festzuhalten. Da vorliegend keine Gesamtstrafe ausgefallt werden kann (vgl. Ausführungen unter V.2.), sind, um dem Verbot der reformatio in peius (Art. 391 Abs. 2 StPO)

- 17 - Rechnung zu tragen, die widerrufenen Geldstrafen von insgesamt 32 Tagesätzen von der hier auszufällenden Strafe abzuziehen, weshalb der Beschuldigte mit einer Strafe von 208 Tagen zu belegen ist. B. **Übertretungen** 1. **Strafandrohung** Die Strafandrohung für die Übertretungen ist Busse bis maximal Fr. 10'000.-- (Art. 102 Abs. 1 SVG und Art. 106 Abs. 1 StGB). Auch bei der Strafzumessung für mehrere Übertretungen gilt das Asperationsprinzip (BSK Strafrecht I-Heimgartner, Art. 106 N 37). Unter Berücksichtigung

der Umstände, dass die Tat krankheits- bedingt erfolgt und der Beschuldigte mittellos sei, erachtet die Verteidigung eine Busse von Fr. 500.-- als angemessen (Urk. 75 S. 6). 2.
Bemessung der Bussenhöhe

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.